

Energie-Info

Prozessleitfaden

zur Nachrüstung von dezentralen
Erzeugungsanlagen gemäß der
Systemstabilitätsverordnung II



© **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel. 030/300 199-1113

info@bdew.de, www.bdew.de

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstr. 91, 10115 Berlin

Tel. 030/58580 198

info@vku.de, www.vku.de

Berlin, 16. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Prozessablauf der Nachrüstung.....	5
2.1. Ansprechpartner bei den ÜNB	5
2.2. Minimalanforderungen und Prozessablauf für das Ausnahmebegehren.....	5
2.3. Musterformular und Prozessablauf für den Kostenvoranschlag.....	7
2.4. Musterantrag und Prozessablauf für erstattungsfähige Kosten	8
2.5. Kostenerstattung vom ÜNB an die Anschlussnetzbetreiber	9
2.6. Fristenverlängerung und Fristenhemmung nach § 18 SysStabV.....	9
3. Nachweis der Nachrüstung	11
3.1. Fachkraft.....	11
3.2. Fachkundenachweis	11
3.3. Nachrüstungsachweis	12
3.4. Qualitätskontrolle/Stichproben	12
4. Report gegenüber ÜNB	12
5. Weitere Unterstützung	13

1. Einleitung

Die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) vom 20. Juli 2012, die zuletzt am 9. März 2015 geändert worden ist,¹ regelt neben der Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkuppelungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Problem“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen („49,5-Hertz-Problem“). Die Nachrüstungen sind erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sysstabv/gesamt.pdf>

Die Erläuterung zur Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/624-14.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Mit dem vorliegenden Dokument möchten die Verbände BDEW und VKU den Netzbetreibern und Anlagenbetreibern einen Leitfaden zur Verfügung stellen, der sie bei dem Prozess der Nachrüstung unterstützen soll.

Weitere Informationen zur Nachrüstung sowie die in diesem Prozessleitfaden genannten **Musterdokumente** finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- www.bdew.de/49-5Hz
- www.vku.de/49-5Hz
- www.netztransparenz.de/de/Systemstabilitätsverordnung_49-5.htm

Dieser Prozessleitfaden wurde der Bundesnetzagentur zur Kenntnis gegeben.

¹ Mit der Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung vom 9. März 2015, BGBl I, 279. Die Änderungen traten am 14. März 2015 in Kraft.

2. Prozessablauf der Nachrüstung

2.1. Ansprechpartner bei den ÜNB

Die ÜNB haben zur Kommunikation mit den Anschlussnetzbetreibern folgende Mailadressen eingerichtet.

50Hertz: sysstabv@50hertz.com

Amprion: sysstabv@amprion.net

TenneT: sysstabv@tennet.eu

TransnetBW: sysstabv@transnetbw.de

2.2. Minimalanforderungen und Prozessablauf für das Ausnahmebegehren

Gemäß SysStabV werden Ausnahmebegehren vom Anlagenbetreiber an den Anschlussnetzbetreiber gesandt. Hierfür wird das Formular „Ausnahmebegehren“ mit den anliegenden Tabellen 1 bis 5 verwendet. Die Anschlussnetzbetreiber führen eine Vorprüfung durch, bevor sie die Dokumente an die ÜNB weitergeben.

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Anschlussnetzbetreiber den Anlagenbetreiber schriftlich oder elektronisch auf, die Unterlagen zu ergänzen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung, wird das Ausnahmebegehren nicht weiter berücksichtigt. Der Anlagenbetreiber ist dann zur Nachrüstung nach § 13 Abs. 2 bis 5 SysStabV verpflichtet.

Insbesondere überprüfen die Anschlussnetzbetreiber die Identifizierbarkeit der Anlage und die Vollständigkeit der Unterlagen. Folgende Prüfkriterien sollen bei Weitergabe an die ÜNB erfüllt sein:

- Angaben zum Anlagenbetreiber sind vorhanden (identifizierbar)
- Identifikationsnummer ist vorhanden (Anlage ist mit Anlagenschlüssel und Standort eindeutig identifizierbar)
- Vollständigkeit der Dokumente (Tabellen 1-5 vorhanden, Belege vorhanden)
- Dokumente sind vollständig ausgefüllt:

Tabelle 1

- Es muss eine Nr. (1., 2., 3. oder 4.) angekreuzt sein.
- Wenn Nr. 4 „Notstromaggregat“ ausgewählt und belegt wird, sind keine Angaben in den weiteren Tabellen erforderlich. Datum und Unterschrift auf Seite 7 sind jedoch erforderlich.
- Im Beleg-Feld muss ein dem Ausnahmebegehren beigefügter Beleg benannt sein.

Tabelle 2

- Es muss mindestens Nr. 1 oder Nr. 2 angekreuzt sein.
- Wenn Nr. 1 angekreuzt wurde, muss ferner mindestens eins der Felder 1a, 1b oder 1c angekreuzt sein.
- Im Beleg-Feld muss ein dem Ausnahmebegehren beigefügter Beleg benannt sein.

Tabelle 3

- Die Felder 1a, 1b, 2a müssen Einträge zu Frequenzwerten bzw. der maximalen Wirkleistungsabgabe enthalten.
- In Feld 2b muss eine Wahlmöglichkeit (ja/nein) angekreuzt worden sein.

Tabelle 4

- Zu Nr. 1 muss ein Frequenzwert angegeben sein.
- Zu Nr. 2 muss mindestens eins der Felder 2a, 2b, 2c oder 2d angekreuzt sein. Zudem müssen korrespondierende Einträge zu Betriebsdauer und Wirkleistungsabgabe angegeben sein.
- Zu Nr. 3 muss ein Frequenzwert angegeben sein.
- Im Beleg-Feld muss ein dem Ausnahmebegehren beigefügter Beleg benannt sein.

Tabelle 5

- Zu Nr. 1 muss ein Euro-Betrag angegeben sein.
- Zu Nr. 2 muss für jedes angekreuzte Feld der Tabelle 4 Nr. 2 ein Euro-Betrag angegeben sein.
- Im Beleg-Feld muss ein dem Ausnahmebegehren beigefügter Beleg benannt sein.
- Entsprechen mitgelieferte Kostenvoranschläge den Minimalanforderungen?

Sonstiges

- Seite 7 muss Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers tragen.
- Sind Angaben nachvollziehbar, z.B. Zahlen in Zahlenfeldern?
- Bei unterschiedlichen Ausnahmegründen für zusammengehörige Anlagen (z.B. Windpark) ist zu prüfen, ob je Anlage bzw. Anlagengruppe (gleiche Bauteile) die Formulare und Belege eindeutig zugeordnet werden können. Ggf. muss je Anlage jeweils ein eigenes/vollständiges Ausnahmebegehren gestellt werden.

Die Frist zur Nachrüstung verlängert sich bei einem geltend gemachten Ausnahmebegehren nur dann auf 18 Monate, wenn die zum Nachweis des Ausnahmefalls erforderlichen Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 SysStabV an den zuständigen Anschlussnetzbetreiber vollständig und fristgerecht bereitgestellt werden.

Damit den Anschlussnetzbetreibern die erforderlichen Informationen zur Fristüberwachung vorliegen, wird der ÜNB den Anschlussnetzbetreiber über das Eingangsdatum und die Entscheidung zur Ausnahme (volle, eingeschränkte oder keine Nachrüstungsspflicht) aller Ausnahmebegehren informieren. Ist der Anschlussnetzbetreiber seitens des ÜNB nicht eindeutig feststellbar, wird der ÜNB den Anlagenbetreiber zur Benennung auffordern, um eine verordnungsgemäße Fristenkontrolle durch den Anschlussnetzbetreiber zu gewährleisten.

Abbildung 1 stellt den Prozessablauf zum Ausnahmebegehren grafisch dar.

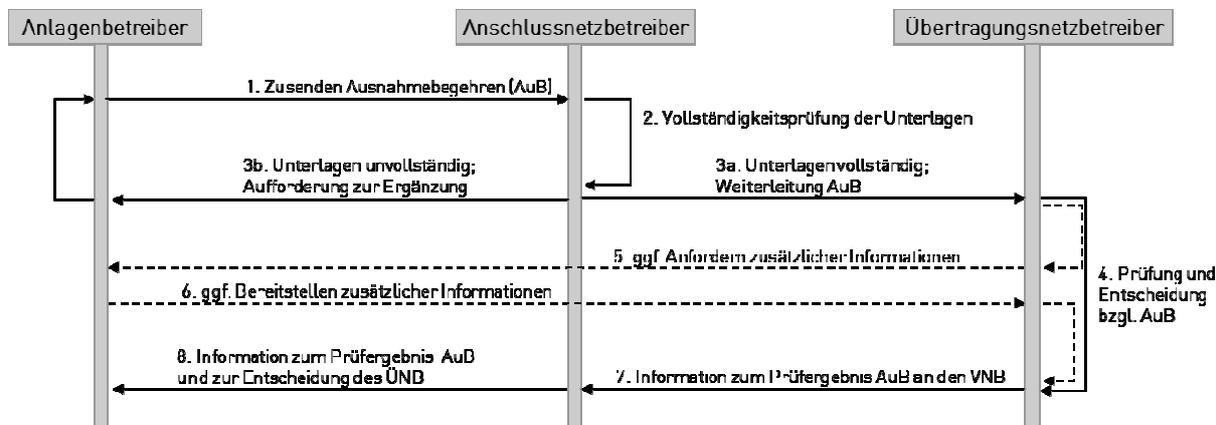


Abbildung 1: Prozessablauf Ausnahmebegehren

2.3. Musterformular und Prozessablauf für den Kostenvoranschlag

Gemäß SysStabV werden Kostenvoranschläge (KVA) für erstattungsfähige Kosten vom Anlagenbetreiber an den ÜNB gesandt. Der ÜNB kann diesen gemäß § 21 Abs. 3 SysStabV innerhalb von vier Wochen ab Zugang durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Betreiber der Anlage beanstanden.

Das **Musterformular für den Kostenvoranschlag** beinhaltet alle erforderlichen Informationen für die Beurteilung durch die ÜNB. Es kann auf den in Kapitel 1 genannten Internetseiten abgerufen werden.

Sollten KVA beim Anschlussnetzbetreiber eingehen, werden diese zeitnah an den zuständigen ÜNB weitergegeben. Der Anschlussnetzbetreiber informiert den Anlagenbetreiber über die Weitergabe und dessen Datum verbunden mit dem Hinweis, dass die vierwöchige Frist zur Beanstandung durch den ÜNB erst ab Zugang beim ÜNB beginnt. Ein entsprechendes **Musterschreiben vom Anschlussnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber** kann ebenfalls auf den in Kapitel 1 genannten Internetseiten abgerufen werden.

Damit den Anschlussnetzbetreibern die erforderlichen Informationen zur Fristüberwachung vorliegen, wird der ÜNB den Anschlussnetzbetreiber über das Eingangsdatum, das Prüfergebnis und das Datum der Mitteilung an den Anlagenbetreiber aller KVA informieren.

Hinweis: Der Kostenvoranschlag stellt den **maximalen Erstattungsanspruch** dar.

Abbildung 2 stellt den Prozessablauf zum Kostenvoranschlag grafisch dar.

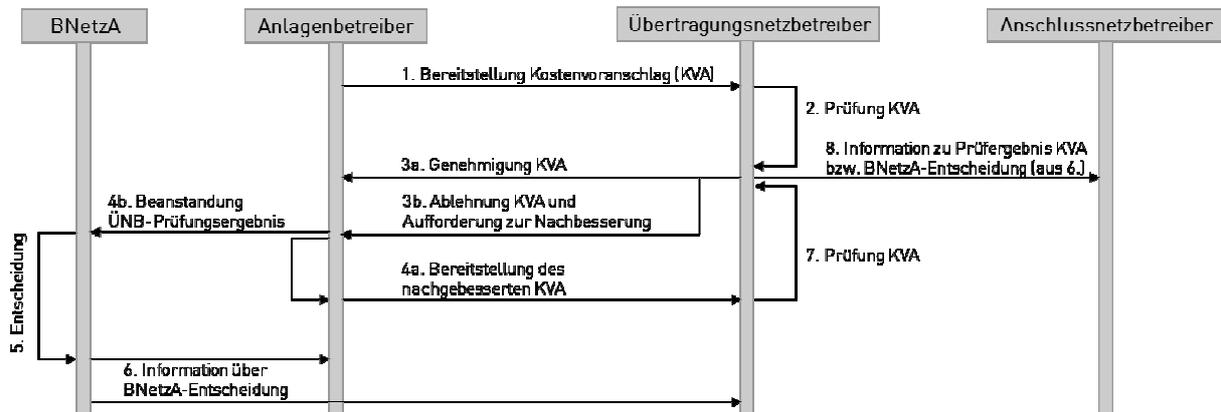


Abbildung 2: Prozessablauf Kostenvoranschlag

2.4. Musterantrag und Prozessablauf für erstattungsfähige Kosten

Der Anlagenbetreiber stellt beim Anschlussnetzbetreiber einen Antrag auf Erstattung der erstattungsfähigen Kosten. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen, welche die Fachkraft an den Anlagenbetreiber gestellt hat.

Die Rechnung der Fachkraft an den Anlagenbetreiber muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Soweit der Anlagenbetreiber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind nur die Nettokosten erstattungsfähig. Für die Rechnung der Fachkraft an den Anlagenbetreiber gilt:

- Angaben zum Leistungserbringer und Leistungsempfänger sind vorhanden (identifizierbar)
- Anlagenidentifikation ist vorhanden (Anlage ist mit Anlagenschlüssel und Standort eindeutig identifizierbar). Falls nicht vorhanden, werden Informationen zur eindeutigen Anlagenidentifikation durch Anschlussnetzbetreiber oder den von ihm legitimierten Dienstleister ergänzt.
- Beschreibung von Art und Umfang der Nachrüstarbeiten (z.B. „Umparametrierung des Frequenzrelais xy...“ oder „Austausch einer Leiterplatte...“) entspricht Angaben im KVA
- Rechnungsnummer ist vorhanden
- Ausstellungsdatum der Rechnung ist vorhanden
- Leistungsdatum ist vorhanden
- Rechnungssumme ist angegeben

Der **Musterantrag vom Anlagenbetreiber an den Anschlussnetzbetreiber** für erstattungsfähige Kosten beinhaltet alle erforderlichen Informationen für die Beurteilung durch die ÜNB und findet sich auf den in Kapitel 1 genannten Internetseiten.

Der Anschlussnetzbetreiber gibt den Antrag des Anlagenbetreibers mit der Rechnungskopie der Fachkraft an den zuständigen ÜNB weiter.

Die ÜNB prüfen die Unterlagen auf Vollständigkeit und inhaltliche Konsistenz. Maßgeblich für die Kostenerstattung ist die Höhe des vorab eingereichten und vom ÜNB genehmigten KVA. Die Anschlussnetzbetreiber erstatten nur diejenigen Kosten, die vom zuständigen ÜNB zur Auszahlung an den Anlagenbetreiber freigegeben werden.

Der ÜNB informiert den Anschlussnetzbetreiber über die Freigabe und den auszahlenden Betrag. Das gilt auch bei verminderter oder abgelehnter Kostenerstattung oder weiterer Klärung des ÜNB beim Anlagenbetreiber, etwa bei Nachbesserung.

Hinweis: Beim Informationsaustausch zwischen ÜNB und Anschlussnetzbetreiber ist eine eindeutige Identifikation der Anlage anhand des Anlagenschlüssels (EEG-Anlagenschlüssel bzw. vom Anschlussnetzbetreiber gebildeter KWK-Anlagenschlüssel) zwingend erforderlich. Der jeweilige Anlagenschlüssel ist in den vom Anschlussnetzbetreiber mit der Nachrüstaufforderung versendeten Formularen angegeben (Block „anlagenbezogene Daten“).

Abbildung 3 stellt den Prozessablauf der Antragstellung und Kostenerstattung grafisch dar.

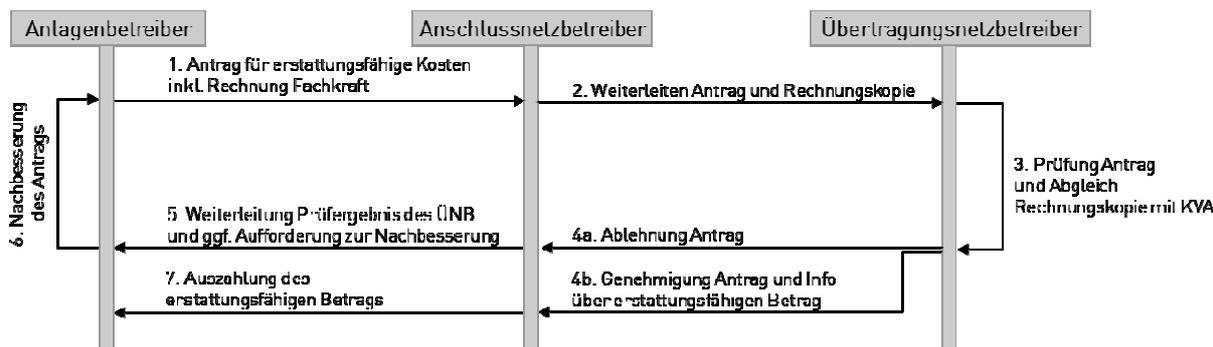


Abbildung 3: Prozess Antragstellung und Kostenerstattung

2.5. Kostenerstattung vom ÜNB an die Anschlussnetzbetreiber

Anschlussnetzbetreiber können entsprechend der an den Anlagenbetreiber ausbezahlten Kostenerstattung eine Kostenerstattung beim zuständigen ÜNB anfordern. Im Vorfeld dazu können die Anschlussnetzbetreiber gemäß § 21 Abs. 1 S: 3 quartalsweise Abschlagszahlungen für die ausbezahlten Kostenerstattungen beim jeweiligen ÜNB fordern. In diesem Fall erfolgt ein Abgleich mittels Spitzabrechnung zwischen den vorab geleisteten Abschlagszahlungen und den tatsächlich ausbezahlten Beträgen. In Rücksprache mit dem ÜNB können auch unterjährliche Abrechnungen erfolgen.

2.6. Fristenverlängerung und Fristenhemmung nach § 18 SysStabV

Die Frist zur Nachrüstung kann sich von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängern. Hierzu muss der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber nachweisen, dass

- sein nächster Wartungstermin, in dessen Rahmen die Nachrüstung erfolgen soll, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist zur Nachrüstung von 12 Monaten erfolgen wird oder
- die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit seiner Anlage notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der ursprünglichen Frist zur Nachrüstung von 12 Monaten beigebracht werden können.

Die Frist zur Nachrüstung verlängert sich in diesen Fällen auf insgesamt 18 Monate.

Sofern der Anlagenbetreiber im Rahmen eines Ausnahmebegehrens einen Ausnahmefall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 geltend macht, verlängert sich ebenfalls die Frist zur Nachrüstung auf 18 Monate. Um eine Fristverlängerung auf Grund eines Ausnahmefalls in Anspruch nehmen zu können, ist es zwingend erforderlich, zuvor die zum Nachweis des Ausnahmefalls erforderlichen Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 SysStabV an den zuständigen Anschlussnetzbetreiber vollständig und fristgerecht einzureichen. Eine fristgerechte Einreichung liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber innerhalb von neun Monaten nach Zugang seiner Nachrüstungsaufforderung ein ausgefülltes Ausnahmebegehren seinem Anschlussnetzbetreiber zur Verfügung gestellt hat und dieses spätestens nach einmaliger Aufforderung durch den Anschlussnetzbetreiber zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Ergänzungsaufforderung vollständig ist.

Die Frist zur Nachrüstung wird unabhängig von einer eventuell bereits genehmigten Fristverlängerung für den Zeitraum vom Zugang eines vollständigen Ausnahmebegehrens bei dem Anschlussnetzbetreiber bis zur Mitteilung der Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 SysStabV durch den Anschlussnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber gehemmt. Diese Fristhemmung kann bis zu 9 Monate andauern und hängt von der erforderlichen Prüfdauer für das Ausnahmebegehren ab.

Darüber hinaus ist die Frist zur Nachrüstung während der Prüfdauer des Übertragungsnetzbetreibers für einen vom Anlagenbetreiber eingereichten Kostenvoranschlag gehemmt. Übertragungsnetzbetreiber können den Kostenvoranschlag innerhalb von vier Wochen beanstanden.

Während der Prüfung eines vom Anlagenbetreiber eingereichten und vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber beanstandeten Kostenvoranschlags durch die Bundesnetzagentur ist die Frist zur Nachrüstung ebenfalls gehemmt. Die Bundesnetzagentur teilt dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber ihre Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit.

3. Nachweis der Nachrüstung

3.1. Fachkraft

Die Nachrüstung muss von einer Fachkraft durchgeführt werden. Fachkraft gemäß DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.3² ist „eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrung, so dass sie Gefahren erkennen und vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können“.

Die DIN VDE 1000-10 (Anforderung an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen) beschreibt, dass die Anforderung der fachlichen Ausbildung für bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik in der Regel durch den Abschluss einer der nachstehend genannten Ausbildungsgänge des jeweiligen Arbeitsgebietes der Elektrotechnik erfüllt wird:

- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen/Facharbeiter,
- Ausbildung zum Handwerksmeister,
- Ausbildung zum Industriemeister,
- Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker,
- Ausbildung zum Diplomingenieur, Bachelor oder Master.

Unter "fachlicher Ausbildung" ist die Ausbildung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet der Elektrotechnik gemeint.

Hinweis: Eine Elektrofachkraft, die umfassend für alle elektrotechnischen Arbeitsgebiete ausgebildet und qualifiziert ist, gibt es nicht. So kann nicht ohne weiteres eine Elektrofachkraft für das Arbeitsgebiet Elektromaschinenbau im Arbeitsgebiet von Hochspannungsanlagen oder eine Fernmeldefachkraft im Arbeitsgebiet der Niederspannungsinstallation tätig werden, weil dazu andere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind.

3.2. Fachkundenachweis

Als Mindestanforderung für die Bestätigung der Fachkraft können gelten:

- Unterschrift Fachkraft mit Firmenstempel, wenn der Firmenstempel oder Briefkopf Rückschluss auf die Kompetenz der Fachkraft zulässt
- Eigenerklärung, bei gleicher Identität der Fachkraft und des Anlagenbetreibers. Wenn die Fachkompetenz nicht zu erkennen ist, oder offensichtlich nicht vorhanden ist, muss der Nachrüstende einen Nachweis der Fachkunde unter den Voraussetzungen nach 3.1 erbringen

² Vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 SysStabV.

3.3. Nachrüstungsachweis

Es ist nicht zwingend erforderlich, ein Prüfprotokoll für die Schutzprüfung als Nachweis der eingestellten Frequenzen zu erhalten.

Als Mindestanforderung des Nachweises der eingestellten Frequenzen können daher gelten:

- Auszug aus der Parametriersoftware,
- Foto von den Einstellwerten am Frequenzüberwachungsrelais mit schriftlicher Bestätigung oder
- Schriftliche Bestätigung der Einstellwerte am Frequenzüberwachungsrelais mit Unterschrift der Fachkraft und Firmenstempel.

Das Prüfprotokoll ist jedoch, wenn vorhanden, als Nachweis vorzuziehen, da dann im Zuge der Qualitätskontrolle der Aufwand der Kontrolle minimiert wird.

3.4. Qualitätskontrolle/Stichproben

Laut § 19 SysStabV sind die ÜNB zur Qualitätskontrolle verpflichtet, eine stichprobenweise Kontrolle der Nachrüstung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Anschlussnetzbetreiber sind verpflichtet, dem jeweiligen zuständigen ÜNB bei der Durchführung der Kontrolle zu unterstützen, insbesondere die Stichproben vorzunehmen.

Diese Qualitätskontrolle kann umfassen:

- Begehung mit Anlagenverantwortlichen bzw. Service des Herstellers,
- Herstellerinformation (z.B. Screenshots), wenn die eingestellten Parameter der Erzeugungseinheiten fernausgelesen werden können,
- Schutzprüfprotokolle bei Erzeugungseinheiten mit separater Schutzeinrichtung, da hier Prüfklemmleisten oder analog anwendbare Schnittstellen verfügbar sind. Der korrekt eingestellte Schutz gibt jedoch keine Garantie, dass die Erzeugungseinheit auch im eingestellten Frequenzbereich betrieben werden kann. Hierfür ist eine Herstellererklärung notwendig. Bei Windenergieanlagen mit integriertem Schutz ist diese Form der Qualitätskontrolle schwierig, da meist keine Prüfklemmleisten vorhanden sind.

4. Report gegenüber ÜNB

Die Netzbetreiber sind gemäß § 20 Abs. 2 SysStabV verpflichtet, dem ÜNB erforderliche Informationen zur Nachrüstung quartalsweise ab dem 14. März 2016 zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind notwendig, um den Stand der Nachrüstung jeweils nachhalten zu können, damit das Stromnetz sicher und zuverlässig betrieben werden kann. Ebenfalls sind die ÜNB gemäß § 20 Abs.1 SysStabV verpflichtet, einen Bericht über den Stand der Nachrüstung an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Ausnahmsweise werden die ÜNB eine erstmalige freiwillige Bestandsabfrage über die betroffenen Anlagen gemäß der SysStabV durchführen. Diese findet Mitte Januar 2016 statt, so dass die ÜNB einen Überblick über die nachzurüstenden Anlagen erlangen können.

Um die jeweiligen IT-Systeme rechtzeitig anpassen zu können, ist der **Meldebogen zum Reporting** auf folgender Internetseite veröffentlicht:

www.netztransparenz.de/de/Systemstabilitätsverordnung_49-5.htm

Hierbei sollten die hinterlegten Auswahlfelder beachtet werden, die die entsprechenden Dateninhalte vorgeben und im Laufe des Nachrüstungsprozesses nicht mehr verändert werden. Die Beschreibung der abgefragten Datenfelder können einem separaten Tabellenblatt entnommen werden.

In dem Meldebogen sind die Anlagen aufzuführen, die im Rahmen der Umsetzung der SysStabV betroffen sind. Hierzu zählen auch die Anlagen, die bereits eine Wirkleistungsreduktionskennlinie bei Überfrequenz gemäß der VDE-AR-N 4105, BDEW-MS-RL 08, TC 03, TC 07 oder SDLWindV realisieren. Vollständig umgerüstete Anlagen sind bei jeder Meldung mit anzugeben.

Neue Erkenntnisse zu bereits abgeschlossenen Umrüstungen werden in der jeweils nächsten Abfrage nachgemeldet.

5. Weitere Unterstützung

Die Verbände BDEW und VKU haben auf ihren Internetseiten unter www.bdeu.de/49-5Hz bzw. www.vku.de/49-5Hz ein Muster einer Nachrüstaufforderung und weiterer Formulare für die Kommunikation der Anschlussnetzbetreiber mit den Anlagenbetreibern veröffentlicht.

Der BDEW hat zudem einen Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ-Liste) erstellt, in dem die häufigsten Fragen beantwortet werden. Diese FAQ-Liste wurde in erster Linie für die Netzbetreiber konzipiert, um diese bei einer sachgerechten und effizienten Beantwortung der aufkommenden Fragen zu unterstützen. Die FAQ-Liste ist ebenfalls unter www.bdeu.de/49-5Hz zu finden.

Zu rechtlichen Fragen der angepassten Systemstabilitätsverordnung hat der BDEW zudem die Energie-Info [„Fragen und Antworten zur Systemstabilitätsverordnung – Teil 2: weitere Erzeugungsanlagen“](#) veröffentlicht.

Die Anschlussnetzbetreiber sind gemäß § 20 SysStabV zu einer quartalsweisen Information an die ÜNB über den Stand der Nachrüstung verpflichtet. Die ÜNB haben hierfür eine Reportingtabelle unter www.netztransparenz.de/de/Systemstabilitätsverordnung_49-5.htm veröffentlicht.

Ansprechpartner:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Jan Zacharias

Reinhardtstraße 32

10117 Berlin

jan.zacharias@bdew.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Stephanie Risch

Invalidenstr. 91

10115 Berlin

risch@vku.de